

Stand 04.06.2014

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung)

Der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf hat am 23.06.2014 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S.55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige – außer die in § 2 genannten - erhalten auf Antrag den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 2 Stunden	10,00 EUR,
- von mehr als 2 Stunden (Tageshöchstsatz)	20,00 EUR,
- bei Berufung in einen Ausschuss des Stadtrates ein Sitzungsgeld je Ausschusssitzung oder Arbeitsgruppe bei Anwesenheit	15,00 EUR.

Wegezeiten werden nicht berücksichtigt.

(3) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzung erstreckt.

§ 2 Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld

(1) Stadträte erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind sämtliche Ansprüche gegenüber der Stadt abgegolten soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Entschädigung wird gezahlt als

1. monatlicher Grundbetrag	30,00 EUR,
2. Sitzungsgeld je Stadtratssitzung	20,00 EUR,
3. Sitzungsgeld je Sitzung Ausschuss (beschließend u. beratend)	20,00 EUR.

(2) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber die Hälfte der Sitzung erstreckt.

(3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ausschusses des Eigenbetriebes wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Ausschusses des Eigenbetriebes entfällt der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 2 Abs. 1).

(5) Die Aufwandsentschädigung entfällt bei entschuldigtem Fehlen unter folgender Maßgabe:

1. der Anspruchsberechtigte hat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausgeübt,
2. bei Nichtausübung von mehr als drei Monaten bleibt der Grundbetrag für die ersten drei Monate des Fehlens erhalten. Für die über die drei Monate hinausgehende Zeit der Nichtausübung des Amtes entfällt der Grundbetrag.

(6) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden bargeldlos gezahlt. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

§ 3

Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunalwahlen

(1) Bei Kommunalwahlen erhalten ehrenamtlich Tätige folgende Entschädigung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Wahlvorstandsmitglieder, ganztägig eingesetzte Wahlhelfer, Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses am Wahlsonntag | 20,00 EUR |
| 2. Hilfskräfte zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Wahlsonntag | 10,00 EUR |
| 3. Gemeindevwahlausschussmitglieder als Sitzungsgeld je Gemeindevwahlausschusssitzung | 12,50 EUR. |

(2) Die Entschädigungen bei Landtags-, Bundestagswahlen und Wahl zum Europäischen Parlament richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

§ 4

Entschädigung des Friedensrichters

(1) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine pauschale Entschädigung von monatlich 25,00 EUR. Damit ist auch die monatlich durchzuführende Sprechstunde abgegolten. Für Schlichtungsverfahren außerhalb der Sprechzeit erhält der Friedensrichter eine Aufwandsentschädigung je Sitzung von 10,00 EUR.

(2) Für die Ausübung der Tätigkeit eines Protokollführers im Schlichtungsverfahren erhält der Protokollführer je Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,00 EUR.

(3) Die Aufwandsentschädigungen nach Pkt. 1 bis 3 werden quartalsweise bargeldlos gezahlt. Die Zahlung erfolgt im ersten Monat des Folgequartals.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 2 oder der Entschädigung nach § 3 bzw. § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.01.2011 mit Aktenzeichen 021.130.ENTSA10B2.17 außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 24.06.2014

Verena Hergenröder
Bürgermeisterin

Siegel